

# 6. Geringfügig (109)

## 6.1 Allgemeine Informationen

- Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn
  - Das Arbeitsentgelt einer Beschäftigung im Monat 450,00€ regelmäßig nicht überschreitet -> **450-Euro-Minijob**,
  - Die Beschäftigung auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt -> **z.B. bei Saisonarbeit** oder
  - im Voraus vertraglich begrenzt ist -> **kurzfristiger Minijob**.

## 6.2 Sozialversicherungsmerkmale

- Personengruppenschlüssel: 109
  - Beitrag zur Krankenversicherung: 6 (Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte)
  - Beitrag zur Rentenversicherung: 0 (kein Beitrag) / 1 (voller Beitrag) / 5 (Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte)
  - Beitrag zur Arbeitslosenversicherung: 0 (kein Beitrag)
  - Beitrag zur Pflegeversicherung: 0 (kein Beitrag)
- Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen **ohne einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung** ausgeübt, sind die Arbeitsgehälter zusammenzurechnen. Wird die Grenze von 450,00€ überschritten, sind die Jobs versicherungspflichtig.
- Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen **neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung** ausgeübt, ist die 2. und jede weitere geringfügige Beschäftigungen dem [Personengruppenschlüssel 101](#) zuzuordnen.
- Mitarbeiter muss gefragt werden, ob er/sie in die Rentenversicherung einzahlen will oder nicht.
  - Wenn NEIN: Nur der Arbeitgeber zahlt pauschal in die Rentenversicherung.  
-> Beitragsgruppenschlüssel: 6500
  - Wenn JA: Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen den vollen Beitrag in die Rentenversicherung.  
-> Beitragsgruppenschlüssel: 6100
- Beitragsfrei von Rentenversicherung, wenn
  - Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (Ärzte , Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Ingenieure) -> Rentenversicherung entscheidet über Befreiung
  - Praktikanten (nur nicht vorgeschriebenen Zwischenpraktikum im Studium)

- Beamte, die geringfügige Nebenbeschäftigung ausüben

## 6.3 Steuermerkmale

- Für eine geringfügige Beschäftigung muss der Arbeitnehmer keine Lohnsteuer an das Finanzamt bezahlen
  - Arbeitgeber zahlt eine einheitliche Pauschalsteuer von 2,00 %
  - Bei einer zweiten geringfügigen Anstellung zahlt der Arbeitgeber eine einheitliche Pauschalsteuer von 20,00 %

## 6.4 Checkliste

Thema	Erklärung
<b>Kost</b>	Wenn davon ausgegangen wird, dass ein Mitarbeiter im Unternehmen Getränke und Speisen verzehrt (z.B. in Hotels und Restaurants), muss dieser geldwerte Vorteil auf der Lohnabrechnung ausgewiesen werden.
<b>Urlaub</b>	Auch geringfügig Beschäftigte haben den Anspruch auf (bezahlten) Urlaub. Wenn das über Jahre vergessen wird kann das in der Prüfung richtig teuer werden.
<b>Überschreitung der 450 € Grenze</b>	
<b>Rentenversicherungs-ablehnung</b>	
<b>Zuschläge</b>	
<b>Entgeltfortzahlung</b>	
<b>Mindestlohn</b>	
<b>Änderung auf Teilzeitanstellung</b>	

Weiterführende Informationen: [https://www.lohn-info.de/gering.html#gesetzliche\\_grundlagen](https://www.lohn-info.de/gering.html#gesetzliche_grundlagen)

Revision #12

Created 11 January 2022 08:49:28 by Jakob Berz

Updated 3 May 2022 14:26:43 by Jakob Berz